

**FORMBLATT**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung an der Klarastraße" der Stadt Finsterwalde
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355/49911361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Nördlich der Klarastraße befinden sich bereits Wohnhäuser mit ähnlichen Abstandverhältnissen zur geplanten Verkehrsstrasse „Osttangente“. Für die Wohnhäuser Klarastraße Nr. 85 und Nr. 87 wurden wegen der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) im Rahmen der Untersuchungen zum Bebauungsplan entsprechende Ansprüche für passiven Schallschutz bestätigt. Insofern handelt es sich um einen erheblich vorbelasteten Standortbereich, der nicht für besonders schutzbedürftige Wohnnutzung geeignet ist.

Mit der im Planentwurf vom Dezember 2021 erfolgten Festsetzung des Lärmpegelbereiches III für den Wohnstandort und den daraus resultierenden Vorgaben für den passiven Schallschutz für Außenbauteile wird die Vorbelastungssituation zwar beachtet, aber im Umweltbericht nicht eindeutig nachvollziehbar begründet. Hierfür sind im Rahmen der weiteren Planaufstellung die für den geplanten Wohnstandort (Abstand 20 bis 50 m) konkret zu erwartenden Beurteilungspegel entsprechend der aktuellen Gutachterermittlung (Stand 2021) darzustellen (Schallimmissionsraster nach DIN 18005) und zu bewerten.

Die geplante Festsetzung zur Wohngrundriss-Organisation ist zu befürworten.

Hinweis.

Hinsichtlich der Vorbildwirkung für weitere Wohnbauvorhaben im Einwirkungsbereich der Osttangente wird die Stadt darauf aufmerksam gemacht, dass privatrechtliche Verzichtserklärungen keine maßgebliche Wirkung für immissionsschutzrechtliche Vorschriften entfalten.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.